

sie allemal dem Branntweine ergeben seine. So viel ist indes gewiß, daß auch geprüfte Frauen das polizeiliche Ansehen nicht haben können, was der Todtenbeschauer haben wird, wenn er in ein Leichenhaus kommt, daß es ganz unmöglich ist, sie mit einer gewissen Vollmacht auszustatten, um Vorkehrungen anzuordnen; denn nach dem Gesekentwurfe ist der Todtenbeschauer ein Organ der Polizei. Man hat ferner geglaubt, es würde genügend sein, wenn der Arzt, der den Kranken behandelt hat, die Vorkehrung trafe. Daß das aber auch nicht ausreichend ist, ist bereits im Deputationsberichte näher entwickelt und es ist gewiß, daß ein großer Theil des Nutzens verloren gehen würde, weil der Arzt oft derjenige sein kann, der dabei betheilt ist, und manches verdeckt bleiben würde, dessen Aufdeckung dem Todtenbeschauer obliegen soll. Endlich der zweite Punkt, daß es nicht ausführbar sei, muß ich zur Ehre meines Vaterlandes nicht glauben. Es ist diese Maßregel in Böhmen, Würtemberg ausgeführt worden, und ich sehe in der That nicht ein, warum wir in Sachsen weniger gutes medicinisches Personal haben sollten und warum nicht solche Personen zu erlangen sein sollten, die vielleicht als Nichtärzte zu Todtenbeschauern geeignet wären. Aber in der That, sollte es wahr sein, sollte nicht in allen Theilen des Landes das Gesetz sich durchführen lassen, so ist es schon ein großer Vortheil, wenn nur in vielen Theilen und namentlich in Städten es ausgeführt wird. Dann sehe ich nicht ein, warum, weil wir vielleicht Vorkehrungen nicht treffen können in den entfernten Theilen des Landes, in den Städten desselben die Leute lebendig begraben werden sollen. Man hat sich endlich auf die Kosten berufen, nun, die Leichenkammern können viel kosten, die Kosten für die Todtenbeschauer sind aber so gering, daß man sie wohl kaum in Betracht ziehen kann, daß sie wohl würden aufgebracht werden können, selbst von ganz Armen. Es wird an Kosten nichts erspart, wenn der Arzt dazu verbindlich gemacht wird, denn auch von den Arzte läßt sich jeder bezahlen.

Bürgermeister Hübler: Ich habe schon früher einiges Bedauern darüber ausgesprochen, daß ein Gesekentwurf, wie der vorliegende, der aus dem einmüthigen, und man darf wohl sagen, mit seltner Wärme ausgesprochenen Wunsche der Stände hervorgegangen ist, auch in dieser Kammer nicht vollständig Anklang gefunden, daß man die früher gewonnene Ueberzeugung, wie die grausenerregende Gefahr des Lebendigbegrabenwerdens nur durch die Verbindung einer legalen Todtenschau mit Einführung von Leichenhäusern oder Leichenkammern mit Sicherheit beseitigt werden könne, aufgegeben, und die Anlegung von Leichenkammern gesetzlich einzuführen angestanden hat. Ich habe, wie ich mich wohl erinnere, in meinem damaligen Mißmuthen gegen das Gesetz gestimmt, dennoch muß ich selbst auf die Gefahr, den Schein einer Inconsequenz auf mich zu laden, dringend wünschen, daß es mindestens bei der 1. §. des Gesekentwurfes nach dem Vorschlage unserer Deputation und somit bei dem frühern Beschlusse der diesseitigen Kammer unverändert bleibe. Wird auch der hochwichtige Zweck des Gesekentwurfes durch die bloße Todtenschau ohne gleichzeitige Anlegung von

Leichenkammern nach meiner Ueberzeugung vollständig nicht erreicht, ja in vielen Fällen die Durchführung der Maßregel der Todtenschau rein unmöglich gemacht werden, so muß ich doch die durch die Bestimmung der §. 1 des Gesetzes vorgeschriebene Todtenschau als einen großen Vorschritt zu Erreichung jenes Zweckes ansehen, und ich hoffe, daß nach eingeführter Todtenschau die Erfahrung bald auf die Nothwendigkeit der Anlegung von Leichenkammern oder Leichenhäusern aufmerksam machen und so nach und nach die Einrichtung, wie sie der Gesekentwurf empfohlen und wie sie in dem frühern Wunsche der Stände gelegen, auch ohne Gesetzeszwang ins Leben treten wird. Die Gründe, welche die jenseitige Kammer zu Ablehnung der §. bestimmt haben, sind im vorliegenden anderweiten Berichte unserer Deputation, wie es mir scheint, so vollständig beseitigt, daß ich ihnen meinerseits nichts hinzuzufügen habe.

v. Polenz: Zunächst muß ich bemerken, daß die hohe Staatsregierung nur das gethan hat, was die Stände gewünscht haben, daß ihr also durchaus nichts von irgend Jemand zur Last gelegt werden kann, wegen Vorlage des Gesetzes. Indessen, wie so oft im Leben die Ansichten der Menschen sich ändern, sei es in politischer, in bürgerlicher oder ökonomischer Hinsicht, so ist es denn in der Zeit von drei Jahren auch mit den Ansichten der Kammern gegangen. Es kommt auf den Augenblick an, wo ein solcher Wunsch laut wird, da ist ein bedenklicher Fall eingetreten, vielleicht Aengstlichkeit vorhanden, und da kommt man zu solchen Bitten. Ist aber dann eine lange Zeit zur Ueberlegung gegeben, wird die Sache nicht mehr so furchtbar gefunden, so wünscht der Mensch wohl, er hätte dieses Verlangen nicht ausgesprochen. So scheint es hier mit der Vorsicht gegen das Lebendigbegrabenwerden gegangen zu sein. Ich bin diesem Zeitpunkte, wo Besorgnisse dieser Art eintreten können, nahe, doch hege ich deshalb keine Furcht, sondern glaube, wenn die bisherigen Vorschriften sorgfältig beobachtet werden, dürften sie genügen. Daher habe ich bei der ersten Berathung in unserer Kammer mich gegen den einen Theil bestimmt ausgesprochen, und den andern nur nicht begünstigt. Die zweite Kammer hat gerade das verworfen, was wir stehen gelassen haben, und hat dasselbe als ganz unnöthig betrachtet; wir dagegen haben das abgelehnt, was sie vielleicht angenommen hätte. Daraus scheint hervorzugehen, daß die Gefahr den Vertretern des Publikums in Sachsen nicht so dringend erscheint. Nun muß ich mich noch wundern, daß von Seiten der geehrten Deputation kein Versuch gemacht worden ist, zuvor mit der zweiten Kammer in eine Vereinigung zu treten, die doch vorausgehen soll, dafern abweichende Beschlüsse vorhanden sind. Wenn verschiedene Meinungen bestehen, so sollte doch wohl darüber eine gegenseitige Berathung statt finden, um einen vermittelnden Vorschlag herbeizuführen; denn bleiben wir stehen, und jene bleiben ebenfalls stehen auf ihrer Ansicht, so sind wir ganz auf derselben Stelle, wo wir uns vorher schon befanden. Ich gestehe offenherzig, bei diesem Verhältnisse werde ich der zweiten Kammer bei dem ersten Theile, und der ersten Kammer bei Verwerfen des zweiten Theiles beipflichten.